

## Beschluß des Arbeitsgerichts Bremen vom 23. November 1973

Im Namen des Volkes

### BESCHLUSS

In dem Beschlußverfahren wegen Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Betriebsratsmitglieds im Betrieb der Firma Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen,

*Beteiligte:*

1. die Firma Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen, [...] Antragstellerin,  
[...]

2. der Betriebsrat bei der Firma Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen, [...]

3. das Betriebsratsmitglied Heinz Röpke, [...]

hat das Arbeitsgericht Bremen, Kammer 3,

auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 1973

durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. *Gutbrod* als Vorsitzenden

und die ehrenamtlichen Richter Heinrich Riesenberg und Hermann Pachach beschlossen:

Die Zustimmung des Betriebsrats bei der Firma Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen, zur fristlosen Kündigung des zwischen dieser Firma und dem Betriebsratsvorsitzenden Heinz Röpke bestehenden Arbeitsverhältnisses wird ersetzt.

### *Gründe*

In dem Hüttenbetrieb der Firma Klöckner-Werke AG. in Bremen kam es am 21. Juni 1973 und an den folgenden Tagen zu Arbeitsniederlegungen. In der Zeit vom 25. bis 28. Juni wurde in keinem der Betriebsteile Arbeit geleistet. Dieser Streik war von der zuständigen Gewerkschaft nicht gebilligt worden.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft behauptet, der Betriebsratsvorsitzende Heinz Röpke habe den Streik organisiert und sich zuletzt bemüht, das Zusammenbrechen desselben zu verhindern, indem er 18 Streikposten herangeholt habe, als erkennbar gewesen sei, daß sich der Streik seinem Ende zuneigte. Bei einer Versammlung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute habe er dieses am 29. August 1973 selbst gesagt. Bei Betriebsversammlungen am 4. September sei dem Betriebsratsvorsitzenden vorgehalten worden, daß er sich in der angegebenen Weise bemüht habe, den Streik aufrechtzuerhalten. Diesen Tatbestand habe er am 4. September nicht bestritten.

Es stehe damit fest, daß der Betriebsratsvorsitzende gegen seine Amtspflichten aus dem Betriebsverfassungsgesetz verstoßen habe. Dieses Verhalten habe zugleich eine grobe Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dargestellt. Die Arbeitgeberin sei durch das Verhalten des Betriebsratsvorsitzenden schwer geschädigt worden.

Der Vorstand hat mit einem Schreiben vom 10. September 1973 (Blatt 36 d. A.) dem Betriebsrat mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, das Arbeitsverhältnis des Betriebsratsvorsitzenden fristlos zu kündigen. Gleichzeitig hat er gebeten, etwaige Bedenken bis zum 14. September geltend zu machen. Mit einem Schreiben vom 11. September hat der Betriebsrat erklärt, daß er die Zustimmung zu der Entlassung verweigere.

Die Arbeitgeberin hat mit einem am 18. September 1973 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz den Antrag gestellt, die Zustimmung des Betriebsrats zur fristlosen Kündigung des zwischen ihr und dem Betriebsratsvorsitzenden bestehenden Arbeitsverhältnisses durch sie, die Arbeitgeberin, zu ersetzen.

Der Betriebsrat und der Betriebsratsvorsitzende haben beantragt, den Antrag der Arbeitgeberin zurückzuweisen.

Der Betriebsrat hat ausgeführt: Es liege kein Grund zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Betriebsratsvorsitzenden vor. Dieser habe sich nicht in der von der Arbeitgeberin behaupteten Form geäußert. Der Vorwurf, der Vorsitzende habe den Streik nicht nur organisiert, vielmehr auch alles getan, um den Zusammenbruch zu verhindern, sei geradezu absurd. Dieser habe im Gegenteil stets darauf hingewiesen, daß die Betriebsratsmitglieder verpflichtet seien, die streikenden Arbeitnehmer aufzufordern, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wenn die Arbeitgeberin Informationsblätter des Betriebsrats beanstande, könne sie sich nur gegen den gesamten Betriebsrat wenden, nicht allein gegen ein einziges Mitglied.

Der Betriebsratsvorsitzende trägt vor: Er habe in der Versammlung der Vertrauensleute nicht gesagt, daß er 18 Streikposten herangeholt habe, um den Zusammenbruch des Streiks zu verhindern. Am 4. September habe er auch nicht zugegeben, sich in dieser Weise geäußert zu haben. Die Arbeitgeberin sei nicht in der Lage, den ihr obliegenden Beweis für die behaupteten Vorgänge zu erbringen. Er habe sich stets korrekt verhalten. Auf keinen Fall habe er seinen Arbeitsvertrag verletzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze verwiesen.

Die Beteiligten sind vor der Kammer gehört worden.

Es wurde Beweis erhoben aufgrund des Beschlusses vom 3. Oktober 1973 durch Vernehmung der Zeugen Karl Sporbeck, Dr. Rudolf von Steiner-Haldenstatt, Manfred Arnold und Werner Kintrup. Auf die Niederschriften vom 3. Oktober und 23. November 1973 wird Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mußte das Arbeitsgericht dem Antrag der Arbeitgeberin entsprechen.

Die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitglieds des Betriebsrats, der Jugendvertretung, der Bordvertretung und des See-Betriebsrats, des Wahlvorstandes sowie des Arbeitsverhältnisses eines Wahlbewerbers bedarf nach § 103 des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 der Zustimmung des Betriebsrats. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so kann das Arbeitsgericht sie auf Antrag des Arbeitgebers ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist (§ 103 Absatz 2).

Die Arbeitgeberin hat den Betriebsrat zwar nicht ausdrücklich um die Zustimmung zu der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Betriebsratsvorsitzenden gebeten. Sie hat mit ihrem Schreiben vom 10. 9. 1973 nur den Weg der Mitteilung im Sinne von § 102 BetrVerfG beschritten. Ihre Erklärung war aber dahin auszulegen, daß sie die Zustimmung wünschte (§ 133 BGB). Der Betriebsrat hat die Erklärung auch entsprechend aufgefaßt.

Die vom Arbeitsgericht durchgeführte Prüfung der Umstände hat ergeben, daß die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Betriebsratsvorsitzenden Heinz Röpke gerechtfertigt ist. Am 4. September 1973 ist in einer Betriebsversammlung durch den Angestellten Kintrup der Vorwurf erhoben

worden, der Betriebsratsvorsitzende Röpke habe 18 Streikposten herangeholt, als der Streik zusammenzubrechen drohte. Es handelte sich dabei um die letzte von drei Teilversammlungen, die am Nachmittag stattfand. Bei der ersten Versammlung am Vormittag hatte derselbe Angestellte, wie die Zeugen Dr. von Steiner und Arnold bekundet haben, schon davon gesprochen, daß durch ein Betriebsratsmitglied oder mehrere Mitglieder des Betriebsrats Streikposten herangeholt worden seien. Nach der Namensnennung vom Nachmittag ergab sich auch für die Teilnehmer der früheren Versammlungen, gegen wen sich der in ihrer Gegenwart erhobene Vorwurf richtete. Der Zeuge Kintrup hat zwar bekundet, er habe bei der ersten Versammlung nicht von einem Betriebsratsmitglied gesprochen, sondern nur gesagt, daß einer das getan habe. Eine entsprechende Darstellung hat auch der Zeuge Sporbeck gegeben. Das Gericht hält es für möglich, daß die beiden letztgenannten Zeugen diesen Punkt nicht mehr genau in Erinnerung haben. Die Angaben der Zeugen von Steiner und Arnold erschienen dem Gericht sicher und wurden deshalb als Grundlage für die Feststellung des Sachverhalts benutzt.

Der Betriebsratsvorsitzende Röpke hat bei der Auseinandersetzung um den fraglichen Punkt, wie alle vier Zeugen übereinstimmend bekundet haben, nicht ausdrücklich zugegeben, daß er sich in der behaupteten Weise geäußert und auch verhalten habe. Seine Haltung gegenüber dem Vorwurf bei der dritten Teilversammlung vom 4. September muß aber als Zugeständnis der Berechtigung dieses Vorwurfs gewertet werden. Nach den übereinstimmenden Aussagen aller vier Zeugen Sporbeck, Dr. von Steiner, Arnold und Kintrup hat der Betriebsratsvorsitzende am 4. September andererseits nicht erklärt, daß er das Behauptete nicht gesagt und auch nicht getan habe. Seine wiederum von allen Zeugen bekundete Äußerung, er habe nichts zu bereuen, konnte bei der gegebenen Sachlage nicht als Bestreiten aufgefaßt werden. Diese Worte bedeuteten nur, daß der Betriebsratsvorsitzende sein bisheriges Verhalten für richtig hielt. Für die Zuhörer wurde ersichtlich, daß sich der Unmut des Betriebsratsvorsitzenden nicht gegen den Inhalt des erhobenen Vorwurfs richtete, sondern dagegen, daß die Vorgänge bei der Vertrauensleute-Versammlung in dem Betrieb besprochen worden waren, daß also ein Beteiligter die vereinbarte Vertraulichkeit nicht gewahrt hatte. Wenn sich der Betriebsratsvorsitzende bei der Versammlung vom 4. September nicht gegen den Inhalt des Vorwurfs gewendet hat, konnte das nur den Grund haben, daß er die Richtigkeit der Behauptung nicht bestreiten konnte. Ein Bestreiten wäre ihm vermutlich auch deshalb kaum möglich gewesen, weil sich ohne Zweifel viele Personen in dem Versammlungsraum befanden, die in die Vorgänge eingeweiht waren. Angesichts der Schwere des erhobenen Vorwurfs wäre es selbstverständlich gewesen, daß sich der Betroffene energisch gegen die Behauptung des Angestellten Kintrup zur Wehr gesetzt hätte, wenn sie falsch gewesen wäre. Der Betriebsratsvorsitzende ist ein im Arbeitsleben und in arbeitsrechtlichen Dingen sehr erfahrener Mann. Er übt das Amt des Betriebsratsmitglieds und des Vorsitzenden seit Jahren aus. Ihm war völlig klar, wie schwer der gegen ihn erhobene Vorwurf wog, denn er wußte, daß der Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz nicht an Arbeitskämpfen teilnehmen darf. Dies folgt im übrigen schon aus der von allen vier Zeugen wiedergegebenen Äußerung des Betriebsratsvorsitzenden, wegen eines solchen Vorgangs könne seine Entlassung beantragt werden. Der Umstand, daß der Vorwurf vor einer großen Zahl von Belegschaftsmitgliedern und auch in Gegenwart von Mitgliedern des Vorstands der Arbeitgeberin vorgebracht worden war forderte ebenso wie das Amt des Betriebsratsvorsit-

zenden, daß sofort eine Klarstellung der Angelegenheit erfolgte. Wenn der Betriebsratsvorsitzende unter den gegebenen Umständen eine eindeutige Stellungnahme unterließ und sich nur darüber beklagte, daß jemand sich nicht an die Vereinbarung gehalten habe, eine bestimmte Angelegenheit vertraulich zu behandeln, so muß daraus geschlossen werden, daß die von dem Angestellten Kintrup vorgebrachte Behauptung richtig war. Es kann nicht gesagt werden, daß es der Betriebsratsvorsitzende in der Erregung des Wortgefechts nur versehentlich unterlassen hätte, die Sache selbst klarzustellen. Der Vorwurf kam bei der Nachmittagsversammlung für ihn keineswegs überraschend. Die Frage war schon bei den beiden früheren Verhandlungen angeschnitten worden. Es war also genügend Zeit vorhanden, sich darauf einzustellen. Von besonderer Bedeutung ist hier auch ein Gespräch, das der Zeuge Sporbeck, der Arbeitsdirektor, kurze Zeit nach dem 4. September mit dem Betriebsratsvorsitzenden führte. Der Zeuge hat nach seiner in jeder Hinsicht glaubwürdigen Aussage bei dieser Gelegenheit dem Betriebsratsvorsitzenden gesagt, es sei dusselig gewesen, daß er so etwas zugegeben habe. Dieser Äußerung habe der Betriebsratsvorsitzende nicht widersprochen.

Bei dieser Sachlage ist das Gericht davon überzeugt, daß der Betriebsratsvorsitzende bei der Vertrauensmänner-Versammlung vom 29. August gesagt hat, er habe 18 Streikposten herangeholt, um den Zusammenbruch des Streiks zu verhindern. Das Gericht zweifelt auch nicht daran, daß diese Aussage den Tatsachen entsprochen hat.

Damit ist festgestellt, daß der Betriebsratsvorsitzende seine Friedenspflicht nach § 74 Absatz 2 BetrVerfG 72 verletzt hat. Nach dieser Bestimmung sind Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat unzulässig. Die Vorschrift besagt weiter, daß Arbeitgeber und Betriebsrat Betätigungen zu unterlassen haben, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebes beeinträchtigt werden. Die Beschaffung von Streikposten ist eine Maßnahme des Arbeitskampfes, die der Betriebsratsvorsitzende mithin nach dem Gesetz nicht ergreifen durfte. Es braucht nicht näher dargelegt zu werden, daß sein Verhalten einen besonders groben Verstoß gegen die Amtspflichten dargestellt hat. Es wurden zahlreiche Arbeitnehmer betroffen. Der Großbetrieb der Arbeitgeberin erlitt erheblichen Schaden. Diese Verletzung der Pflicht aus dem Betriebsratsamt stellte zugleich eine schwere Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dar. Das Arbeitsverhältnis fordert, daß der Arbeitnehmer alles unterläßt, was den Arbeitgeber und den Betrieb schädigen könnte. Hierbei handelt es sich um einen Ausgleich gegenüber der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Teilnahme an der Organisation eines von der zuständigen Gewerkschaft nicht gebilligten Streiks stellt einen so groben Verstoß gegen die Vertragspflicht des Arbeitnehmers dar, daß wegen der wirtschaftlichen Bedeutung für den Arbeitgeber und die anderen Arbeitnehmer schon ein einziger Fall die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar erscheinen läßt. (§§ 626 BGB, 15 KSchG).

Der Antrag der Arbeitgeberin war nach alledem begründet.

[...]

gez. Dr. Gutbrod

(Az 3 ZV 44/73)

#### *Anmerkung*

I. Der Beschluß des Arbeitsgerichts gibt in vollständiger Weise den Wünschen der Antragstellerin nach, wie diese sie während der Güteverhandlung präzisiert

hat: Es kam darauf an, den Betriebsratsvorsitzenden unter allen Umständen, d. h. ohne Rücksicht auf die rechtliche oder (beweisbar) faktische Situation aus dem Unternehmen zu entfernen. Diese »Rücksichtslosigkeit« schlägt in die Begründung durch, die nicht den einfachsten Regeln juristischer Kunstlehre entspricht. Eine Reihe von Interpretationsfehlern und -nachlässigkeiten sind dem Gericht entgegenzuhalten:

– Es findet seine Überzeugung bei der Sachverhaltsfeststellung durch eine doppelte und damit doppelt brüchige Hören-Sagen-Kette und aus einer Verhaltensbeurteilung, die kaum mehr mit Alltagspsychologie und -theorie<sup>1</sup> zutreffend charakterisiert werden kann: Grundlage der Kündigung und Grundlage des Beschlusses ist der Verdacht, der Betriebsratsvorsitzende habe Streikposten organisiert. Da dieser Verdacht weder durch Geständnisse noch durch Tatzeugen erhärtet werden kann, bedarf es einer Wahrheitsfindung aus einem Gemenge von dürftigen Indizien und Lebenserfahrung. Zunächst *soll* der Betriebsratsvorsitzende die Tat in einer Vertrauensleutesitzung zugegeben haben – weder er selbst noch irgendeiner der anwesenden Vertrauensleute erinnert sich, doch das Gericht schöpft Gewißheit aus der Aussage eines Zeugen, der von einem der anwesenden Vertrauensleute gehört haben will, die Äußerung sei gefallen. Schon der Schluß von einer (nicht bestätigten) Aussage in der Vertrauensleutesitzung auf die Tat selbst bleibt zweifelhaft, da mehrere Alternativen denkbar sind, die zu solcher »Selbstbezeichnung« motivieren können<sup>2</sup>; um so mehr trifft das zu für die Deutung des Verhaltens in der Betriebsversammlung.

Eine Vielzahl von Gründen können den Betriebsratsvorsitzenden bewogen haben, es dort bei der Auskunft zu belassen, er habe sich nichts vorzuwerfen. Sie reichen von (hier ebenfalls nicht näher überprüften) Artikulationsschwierigkeiten bis hin zur Furcht vor Prestigeverlust. Schlechtes Gewissen, Unwilligkeit zur Lüge mögen zu dieser Vielzahl von Alternativen gehören, nachgewiesen ist durch die Indizien jedoch nichts oder nur für jenen etwas, für den entweder der Beschlusshalt von vornherein fixiert ist oder der keine Sensibilität gegenüber der Borniertheit eigener Lebenserfahrung hat.

– Noch aus der Unterstellung jedoch, der Betriebsratsvorsitzende habe Streikposten organisiert, folgt nicht ohne weiteres die »Verletzung der Friedenspflicht«, eine »Verletzung der Pflichten des Arbeitnehmers«. Bereits diese undifferenzierte Pflichtgleichsetzung bei unterschiedener Funktion dokumentiert Mängel in der Beherrschung der Arbeitsrechtsmaterie. Schwerer wiegt jedoch, daß keine der Pflichtverletzungen durch Beteuerungen herbeiinterpretiert werden kann, wie es im Beschluß geschieht. Es bedarf vielmehr einer Argumentation, die sich mit verbreiteten Bedenken wenigstens auseinandersetzt.

Vor allem ist mit der durchaus herrschenden Auffassung zu unterscheiden zwischen Tätigkeiten, die ein Betriebsratsmitglied in seiner Amtseigenschaft ausübt und solchen, die er als Arbeitnehmer, der er ja bleibt, vornimmt<sup>3</sup>. Nach dieser Auffassung erfaßt die Friedenspflicht des § 74 BetrVG nur solche Handlungen, die Ausfluß der Betriebsratsfunktion sind. Es hätte demnach aufgeklärt werden müssen, in welcher Funktion der Betriebsratsvorsitzende gehandelt hat, wenn er gehandelt hat, um eine Friedenspflichtverletzung feststellen zu

<sup>1</sup> S. dazu Opp, Soziologie im Recht, 1973, bes. S. 55 ff.

<sup>2</sup> Zu derartiger Alternativenbildung, die die Dürftigkeit (richterlicher) Lebenserfahrung belegt, Opp a. a. O., S. 14 ff. / 83 ff.

<sup>3</sup> S. etwa Fitting-Auffarth, Betriebsverfassungsgesetz, Handkommentar, 10. Aufl. 1972, § 74 Anm. 5.

können. Doch selbst noch deren Vorliegen führt ja nicht zur Kündigungsrechtfertigung, sondern leitet möglicherweise die Amtsenthebung gemäß § 23 BetrVG ein.

– Es bliebe zu prüfen, ob die aktive Teilnahme an einem spontanen Streik – immer noch mit der hier als zu dürftig erkannten Lebenserfahrung des Gerichts unterstellt – stets als eine die Kündigung rechtfertigende Pflichtverletzung des Arbeitnehmers interpretiert werden kann.

Nun ist nicht zu bestreiten, daß das BAG in ständiger Rechtsprechung, sekundiert von einer teilweise personenidentischen Literatur, alle spontanen Arbeitsniederlegungen für rechtswidrig erklärt und auf dem Streikmonopol der Gewerkschaften beharrt hat. Doch unabhängig von der fehlenden Verbindlichkeit dieser richterlichen Rechtsbildung – die Aufnahme eines Streikmonopols ins GG wurde ausdrücklich verworfen<sup>4</sup> – hat sich seit Inkrafttreten des Art. 109 GG und des StabG mit der Einrichtung der konzertierten Aktion, der Verpflichtung des Staates auf »gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht« die gesellschaftspolitische Situation und bisher faktisch auch die Tarifordnung in einer Weise gewandelt, daß eine diese Entwicklungsmomente aufnehmende Neuinterpretation der spontanen Arbeitsniederlegungen unabdingbar ist. Nicht zufällig haben sich gewerkschaftlich nicht organisierte Streiks nach 1968 gehäuft und ist die Diskussion um deren Rechtmäßigkeit zu diesem Zeitpunkt neu aufgebrochen. Emporschnellende Gewinne bei gleichzeitigen »stabilitätskonformen« Tarifabschlüssen und trabender Inflation haben wiederholt Situationen geschaffen, in denen »man den Arbeitnehmern – ihrer sozialen Repräsentation im Ergebnis beraubt – nicht jede eigene Initiative verwehren« kann<sup>5</sup>. Diese Interpretation wird bestätigt durch Art. 6 Satz 4 der Europäischen Sozialcharta von 1961, die seit dem 26. 2. 1965 in der BRD unmittelbar geltendes Recht ist. Dort wird das »Recht der Arbeitnehmer« auf Streik ohne notwendige Anbindung an gewerkschaftliche Organisation gewährleistet.

II. Um mit der Einbeziehung solcher Überlegungen dem Stand juristischer Kunstlehre gerecht zu werden, hätte der Beschluß sich nicht auf das von ihm als Tatbestand Gelieferte beschränken dürfen, der in seiner Konzentration auf das »Entscheidungserhebliche« Realität zur Unkenntlichkeit segmentalisiert. Die Ursachen des Streiks wären in die Begründung einzubeziehen.

Generelle, an die wirtschaftliche Entwicklung in der BRD geknüpfte Ursachen trafen mit spezifischen Bedingungen an der Hütte Bremen zusammen. Die Teuerungswelle vor und nach dem Tarifabschluß, der von der Gewerkschaftsführung mit 8,5% als Beitrag zur Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung und des Systems deklariert worden war, hatte bundesweit den Unmut der Arbeiter geschürt, während Loyalitätspflichten gegenüber der Regierung wie die Einbindung in die konzertierte Aktion die Kampfbereitschaft der Gewerkschaft verhinderte. Hinzu kamen die besonderen Arbeitsbedingungen auf der Hütte, die gekennzeichnet waren durch Mehrarbeit nach der letzten großen Erweiterung der Produktionsanlagen und Verschlechterung der Lage im LD-Werk, wo etwa keine »Springer« bereitstanden, um kurze, notwendige Abwesenheiten vom Arbeitsplatz zu sichern.

<sup>4</sup> Nachweise bei Rütters, Streiks – nur mit den Gewerkschaften? Die Zeit vom 26. 9. 1969, zitiert nach E. Schmidt, Ordnungsfaktor oder Gegenmacht. Die politische Rolle der Gewerkschaften, 1971, S. 329.

<sup>5</sup> S. Rütters a. a. O., S. 331; zu einer umfassenden Analyse s. Müller-Jentsch/Keßler, KJ 1973, 361; s. auch Blanke, Funktionswandel des Streiks im Spätkapitalismus, 1972, S. 172 f.; Loderer, v. v. Referat zur Eröffnung der wissenschaftlichen Veranstaltung »Streik und Aussperrung« in München am 13. Sept. 1973.

In einem Schreiben an das Direktorium faßte der Betriebsrat den Unmut der Belegschaft zusammen und forderte: »Nach eingehender Diskussion über den seit Monaten anhaltend steigenden Preisauftrieb, der längst die 8,5% Lohn- und Gehaltsanhebung Anfang d. J. aufgesaugt hat und den durch den unzureichenden Tarifabschluß verbliebenen Lohnverlust noch vergrößerte, ist der Betriebsrat der einstimmigen Meinung, durch Anhebung der übertariflichen Zulage diesen Verlust wenigstens zum Teil auszugleichen. Außerdem müssen wir diesem bestehenden Lohn- und Gehaltsverlust durch die oben angeführten Gründe noch die seit Monaten steigenden Mehrbelastungen unserer Belegschaft durch die erhöhte Produktion in unseren Werksanlagen, sowie die mit der Inbetriebnahme unserer neuen Anlagen verbundenen Erschwernisse, hinzurechnen.«

Nachdem das Direktorium alle Forderungen rigoros abgelehnt hatte, kam es bereits am Freitag, dem 22. 6. 73 zu punktuellen Arbeitsniederlegungen, standen am Sonnabend, dem 23. 6. 73 bereits große Teile der Hütte still, nachdem die Belegschaft des LD-Werkes, durch besonders schlechte Arbeitsbedingungen gepeinigt, zunächst die Arbeit niedergelegt hatte, ruhte am folgenden Montag und Dienstag die Produktion vollständig. Am Mittwoch mittag begann der Streik abzubröckeln, ohne daß die geringste Konzessionsbereitschaft seitens des Direktoriums gezeigt worden wäre. Die Gründe dafür sind vielfältig. Sie reichen von in der Geschichte der Arbeitskämpfe überkommenen Taktiken des Direktoriums – einschüchternde Schreiben an die Ehefrauen, Versuche der Spaltung, Versprechungen an Arbeitswillige, Drohungen gegenüber Streikbereiten bis zu deren Entlassung – zur unvollkommenen Organisation des Streiks selbst:

Streikposten verließen wegen des schönen Wetters ihren Platz, um schwimmen zu gehen, ungenügende und widersprüchliche Information schufen die Basis für den Glauben an im Radio und der Presse verbreitete (Falsch-)meldungen des Direktoriums. Arbeitsdirektor Sporbeck und Gehilfen nutzten die Gelegenheit und öffneten einen Schlagbaum, um ihn in geöffneter Stellung zu verkeilen; jeder Arbeiter – manche von ihren Familien bis zum Werkstor begleitet – der das Werk betrat, wurde in einem »Spießrutenlauf«, an dem sich die »Vorgesetzten« bis hin zum größten Teil der Meister beteiligten, mit vielfachen Drohungen, Appellen zur Arbeit getrieben. Nicht die Vertreter des Kapitals, sondern Arbeiter, Angestellte und der Arbeitsdirektor bemühten sich zentral um die Zerschlagung des »illegalen Streiks« (so der Arbeitsdirektor in einem Brief an die Vertrauensleute vom 24. 9. 1973).

III. Bereits die ursprüngliche Einschätzung eines Arbeitskampfes zur Abwendung weiterer Reallohnseinbußen als Folge der Teuerung war von den politischen Gruppen trotz einheitlicher Unzufriedenheit unterschiedlich gewesen: Insbesondere die SPD-Betriebsgruppe bekundete Verständnis für den 8,5% Tarifabschluß, »knirschte zwar mit den Zähnen« und verstärkte das Knirschen noch, als offensichtlich wurde, daß die Unternehmerseite den Solidaritäts-»pakt« nicht einhielt, sie machte sich im übrigen aber die ultima-ratio-Streikdoktrin des BAG zu eigen, als sie argumentierte, daß »Kampfmaßnahmen... somit für äußerste Notfälle erhalten« bleiben sollen<sup>6</sup>.

Die offenen Gegensätze innerhalb der Arbeiterschaft brachen nach dem erfolglosen Ende um so deutlicher hervor. Die Konkurrenz der Eigentümer von Arbeitsvermögen, die aus individuell gegenläufigen Interessen am best-

<sup>6</sup> S. Rundschreiben o. D. der SPD-Betriebsgruppe mit der Überschrift »Rollkommandos? »Polizei stand bereit? »Politik des Terrors?«

möglichen Verkauf der Arbeitskraft resultiert und nur durch solidarischen Zusammenschluß überwindbar ist, brach auch innerhalb der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter hervor, obwohl in ihrer Erscheinung vielfach gebrochen durch die Vermittlung politischer Argumentation und Stellung gegenüber dem von der SPD mitregierten bürgerlichen Staat. Eine der ideologischen Funktionen staatlichen »Krisenmanagements« hatte konkrete Früchte getragen. Nicht die unmittelbare Konkurrenz der Arbeiter im Verhältnis zum Kapital, nicht der Streit um die »richtige« Art der Auseinandersetzung spaltete die Aktionseinheit, sondern die Einschätzung des »ökonomisch verantwortlichen« Staates. In verschiedenen Informationsbriefen verurteilte die SPD-Betriebsgruppe trotz aller geäußerten Sorge um die Preisentwicklung das Beharren auf eigenen Interessen als gegen die SPD-Regierung gerichtete »Hetze«.

Die Konkurrenz der Arbeiter untereinander bildet die Grundlage für die Chance der Unternehmensleitung, am Betriebsratsvorsitzenden ein Exempel zu statuieren wie auch die »Chance« für den eindeutig Kapitalinteressen verteidigenden Beschluß des Arbeitsgerichts. Auffällig an der Beschlußbegründung ist, daß sie sich wesentlich nicht auf das Vorbringen der Kapital-Vertreter stützt, sondern auf das eines Angestellten, IG-Metall- und SPD-Mitglieds Kintrup, eines unbekannt bleibenden (und vielleicht tatsächlich nicht existenten) Vertrauensleutemitglieds und auf den Arbeitsdirektor Sporbeck, Mitglied der IG-Metall, der bereits eine zentrale Rolle bei der Streikbeendigung gespielt hatte und jedenfalls von der gesetzlichen Konstruktion her nicht Teil des Kapitals ist. Sonstige Zeugen des Direktoriums wurden nur zu dem Vorwurf gehört, der Betriebsratsvorsitzende habe sich auf einer Betriebsversammlung nicht entschieden gegen die Vorwürfe gewehrt. Es war Kintrup und nicht Vertreter des Kapitals, der aussagte, der Betriebsratsvorsitzende habe auf einer Vertrauensleuteversammlung zugegeben, 18 Streikposten organisiert zu haben, um das Zusammenbrechen des Streiks auszuhalten. Kintrup selbst war auf dieser Versammlung nicht anwesend, noch hat einer der Vertrauensleute später sich erinnert, je eine solche Aussage gehört zu haben. In der mündlichen Verhandlung hatte Kintrup vor Gericht geäußert, der Betriebsratsvorsitzende habe ständig die SPD verteufelt und es sei an der Zeit gewesen, sich zu wehren, selbst etwas zu unternehmen. In einem Schreiben der SPD-Betriebsgruppe an den Landesvorstand der SPD in Bremen vom 16. 9. 73<sup>7</sup> heißt es dazu in großer Klarheit anlässlich einer Klage, die gegen die öffentliche Solidarisierung eines Jungsozialisten mit dem Gekündigten geführt wird: »Es mußte dem Genossen Wedemeier bekannt gewesen sein, daß nicht der Arbeitgeber, sondern Mitglieder der SPD den Stein des Anstoßes gegeben haben. Herr Röpke forderte uns durch übelste Hetze gegen die SPD, die er auch weiterhin betreibt, zu Gegenmaßnahmen heraus. Durch die voreilige Solidaritätserklärung für Herrn Röpke hat der Genosse Wedemeier, ohne daß er das Gespräch vorher mit uns gesucht hat, der Partei und den Genossen, die aufgrund der Aussage eine noch schwierigere Aufgabe erfüllen, einen schlechten Dienst erwiesen.« Offener ist kaum zu formulieren, daß Arbeiter und Angestellte die Kündigungsmöglichkeit vorbereitet und inszeniert haben. Der öffentlichen Darbietung auf der Betriebsversammlung vom 4. 9. 1973 wohnten dann auch unüblich viele Mitglieder des Direktoriums bei, was Rückschlüsse auf die Sorgfalt der Vorbereitung zuläßt.

IV. Im Gefolge dieser und anderer Kündigungen hat sich in Bremen ein Solida-

<sup>7</sup> Dokumentation des Solidaritätsausschusses gegen Unternehmerwillkür, November 1973, S. 4.



ritätsausschuß gegen Unternehmerwillkür aus aktiven Gewerkschaftern konstituiert. Im Vorwort zu einer von ihm herausgegebenen Dokumentation heißt es: »Daß in dieser Lage aktive Gewerkschafter und Betriebsräte, ganz gleich, ob sie Sozialdemokraten, Kommunisten oder Parteilose sind, nicht schweigend und tatenlos zusehen, wenn ihre Kollegen um die Sicherung des Reallohnes kämpfen, ist für aufrechte Arbeitervertreter Ehrensache. Daß Betriebsräte die Forderungen ihrer Kollegen vertreten und Solidarität üben, ist ja wohl eine Selbstverständlichkeit« und »Solidarität mit ihnen ist das Gebot der Stunde!«. Die letzte Behauptung impliziert in der Tat die allein richtige Erkenntnis, daß erst das Heraustreten der Eigentümer von Arbeitsvermögen aus ihrer Konkurrenz untereinander die Voraussetzung schafft auch nur für eine wirkungsvolle Interessenvertretung, während das erste Zitat unterschlägt, daß Solidarität nicht nur keine Selbstverständlichkeit ist, sondern daß eine der konkreten Entstehungsvoraussetzungen des Ausschusses selbst die trotz gewerkschaftlicher Organisation ungebrochene Konkurrenz der Eigentümer von Arbeitsvermögen ist, die die Formierung der Klasse für sich bis heute (mit-)verhindert hat. An dieser politisch vermittelten Konkurrenz findet allerdings auch noch der Solidaritätsausschuß seine Grenze, die nach »links« mit der aktiven Unterstützung von DKP-Mitgliedern gezogen ist; insbesondere Mitglieder dieser Partei lehnen jede Unterstützung etwa von gekündigten KBW-Mitgliedern ab.

*Herbert Florian / Rolf Knieper*

## Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 23. I. 1974

### BESCHLUSS

In der Strafsache gegen  
den Maschinenschlosser Willi Heinrich Friedhelm Böhnke, [...] wegen versuchten Totschlags  
hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 23. Januar 1974 beschlossen:  
Die Beschwerde des Angeschuldigten gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 30. November 1973 wird auf seine Kosten verworfen.

#### *Gründe:*

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 24. Oktober 1973 das dem Angeschuldigten zugeschickte »Kursbuch 32« von der Beförderung ausgeschlossen und angeordnet, es zu seiner Habe zu nehmen. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landgericht, das inzwischen durch die Erhebung der Anklage nach § 126 Abs. 2 StPO für die weiteren richterlichen Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, als Gericht erster Instanz zuständig geworden war, durch den angegriffenen Beschluß die vom Amtsgericht getroffenen Anordnungen aufrechterhalten. Die Beschwerde des Angeschuldigten ist nach § 304 Abs. 1 StPO zulässig. Sie hat jedoch keinen Erfolg.

Auch der Senat ist wie das Landgericht und das Amtsgericht der Ansicht, daß durch eine Aushändigung des genannten Buches die Ordnung in der Haftanstalt gefährdet werden würde, weil es sich bei dem Lesestoff um eine reine Agitationsschrift handelt. Sie setzt nämlich die gewaltsame Zerschlagung der verfassungsmäßigen Ordnung als Ziel und stellt als einen der Gründe für die Notwendigkeit dieser Zielvorstellung durch Verfälschung, Entstellung oder